

Zertifizierungsvereinbarung: **2573 – CPR – _____ . ____ . DE / 01**

für Bauprodukte im AVCP (Assessment and Verification of Constancy of Performance) - System 2+ zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit entsprechend Anhang V der EU-BauPVO

Zwischen der Hersteller GmbH
Straße Nr.
PLZ Ort
Land

als Hersteller der in der Anlage 1 zu dieser Zertifizierungsvereinbarung bezeichneten Bauprodukte - im Folgenden Hersteller genannt -

und der **ZERTbauprÜf GmbH**
Zertifizierungsstelle
Silberstraße 29
08451 Crimmitschau
Germany

als akkreditierte (D-ZE-19479-01-00) und notifizierte (Notified Body: 2573) Zertifizierungsstelle - im Folgenden Zertifizierungsstelle genannt -

wird folgende Zertifizierungsvereinbarung geschlossen.

1 Gegenstand der Zertifizierung

Bauprodukt(e): **entsprechend Anlage 1 zu dieser Zertifizierungsvereinbarung**
in der jeweils gültigen Fassung

Herstellwerk: Herstellwerk GmbH
Werk
Straße Nr.
PLZ Ort
Land

2 Grundlagen der Zertifizierung

Die Zertifizierungsstelle überprüft regelmäßig, ob die Bauprodukte des Herstellwerkes den in der Anlage 1 zu dieser Zertifizierungsvereinbarung zitierten technischen Regel(n) - im Folgenden „technische Spezifikation(en)“ genannt in der jeweils gültigen Ausgabe entsprechen und einer werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller unterliegen.

Das Konformitätszertifikat - im Folgenden Zertifikat genannt - wird erteilt, wenn die Bauprodukte diesen technischen Spezifikationen entsprechen und einer werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller unterliegen, bei der regelmäßig überprüft wird, ob die Bauprodukte den zuvor genannten technischen Spezifikationen entsprechen.

3 Durchführung der Zertifizierung

1 Die Zertifizierungsstelle ist verantwortlich für die Durchführung der Überwachung und für das Verfahren und die Durchführung der Zertifizierung auf der Grundlage der Überwachung.

- 2 Die Überwachung umfasst:
 - a) Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle
 - b) laufende Inspektion und Beurteilung des Werkes und der Bauprodukte
 - c) regelmäßige Auswertung der werkseigenen Produktionskontrolle
 - d) regelmäßiges Ausstellen von Fremdüberwachungsberichten.
- 3 Die Durchführung der Überwachung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der technischen Spezifikation(en) nach der Anlage 1 zu dieser Zertifizierungsvereinbarung. Wenn in den technischen Spezifikationen keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, ist die Überwachung mindestens einmal im Jahr, die regelmäßige Auswertung der werkseigenen Produktionskontrolle ebenfalls mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

Die Bauaufsichtsbehörden und die Zertifizierungsstelle haben das Recht, in begründeten Fällen darüber hinaus eine Sonderüberwachung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- 4 Die Ergebnisse einer vorangegangenen Überwachung und Zertifizierung durch eine andere notifizierte Zertifizierungsstelle für die in der Anlage 1 zu dieser Zertifizierungsvereinbarung genannten Bauprodukte und das Herstellwerk werden bei der Überwachung und Zertifizierung berücksichtigt.
- 5 Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, die Ergebnisse der Überwachung regelmäßig zu dokumentieren und dem Hersteller unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle, die Bevollmächtigten der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) im Rahmen von Witness-Audits sowie die Bevollmächtigten der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden die Betriebsflächen und Lagerräume des Herstellers, einschließlich der Auslieferungslager zu betreten und die im Zusammenhang mit der Überwachung erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen.
- 7 Das Verfahren der Zertifizierung umfasst:
 - a) Die Beurteilung, ob die Bauprodukte einer werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller und der vertraglich festgelegten Überwachung unterliegen.
 - b) Die Beurteilung und Bewertung der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sowie der Überwachung
 - c) Die Feststellung, ob die Bauprodukte den Anforderungen der technischen Spezifikationen der Anlage 1 zu dieser Zertifizierungsvereinbarung entsprechen.
 - d) Die Erteilung von Zertifikaten für die in der Anlage 1 zu dieser Zertifizierungsvereinbarung genannten Bauprodukte und das Herstellwerk.
 - e) Im Folgenden die regelmäßige Beurteilung, Bewertung und Feststellung gemäß a) bis c), entsprechend der festgelegten Überwachungshäufigkeit.
 - f) Die Ergreifung geeigneter Maßnahmen, wenn festgestellt wird, dass die Bauprodukte der in der Anlage 1 zu dieser Zertifizierungsvereinbarung genannten technischen Spezifikationen nicht mehr entsprechen oder andere in der Anlage 1 zu dieser Zertifizierungsvereinbarung aufgeführte Voraussetzungen nicht erfüllt sind, bei schwerwiegenden Mängeln Zurückziehung des Zertifikats.

4 Pflichten des Herstellers

- 1 Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Überwachung und Zertifizierung hat der Hersteller der Zertifizierungsstelle folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:
 - a) Angaben über die in der Anlage 1 zu dieser Zertifizierungsvereinbarung benannten Bauprodukte (Beschreibung des zu zertifizierenden Produktes),
 - b) Angaben zum Herstellverfahren (Produktionsablauf) und Produktionsumfang,
 - c) Angaben zum Zertifizierungsumfang (Geltungsbereich der Zertifizierung: aktuelle Leistungserklärung / ggf. Sortenverzeichnis),

- d) Nachweis der Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle (Angaben zur WPK / Handbuch der werkseigenen Produktionskontrolle) sowie Aufzeichnungen und Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle einschließlich der Produktprüfung(en),
 - e) Ergebnisse einer vorangegangenen Überwachung sowie der vorausgegangenen Zertifizierung, wenn ein Wechsel der Zertifizierungsstelle stattgefunden hat. Er gestattet der Zertifizierungsstelle in diesem Zusammenhang auch, auf direktem Wege die Einholung von Auskünften bei dieser Stelle.
- 2 Der Hersteller verpflichtet sich,
- a) stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden,
 - b) alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für die Durchführung der Überwachung, einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und den Unterauftraggebern des Herstellers, die Untersuchung von Beschwerden, sowie die Teilnahme von Beobachtern, falls zutreffend (Witness-Audit durch Bevollmächtigte der Akkreditierungsstelle),
 - c) die Zertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Zertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte,
 - d) bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und die vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen zu ergreifen (z. B. die Rückgabe von Zertifizierungsdokumenten) sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,
 - e) Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die dem Hersteller in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen, sowie die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren,
 - f) der Zertifizierungsstelle Änderungen der in der Anlage 1 zu dieser Zertifizierungsvereinbarung genannten Bauprodukte und technischen Spezifikationen unverzüglich durch Übersendung einer Abschrift der entsprechenden Änderung mitzuteilen,
 - g) der Zertifizierungsstelle die sie betreffenden Änderungen des Herstellungsverfahrens, der werkseigenen Produktionskontrolle, der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und beim maßgebenden Fachpersonal zu den in der Anlage 1 zu dieser Zertifizierungsvereinbarung genannten Bauprodukte anzuzeigen,
 - h) der Zertifizierungsstelle auf Anfrage über alle für die Überwachung und die Zertifizierung relevanten physikalischen, chemischen und technologischen Eigenschaften der Bauprodukte zu informieren,
 - i) eine Unterbrechung der Herstellung der Bauprodukte, die eine vertragsgemäße regelmäßige Überwachung unmöglich macht, der Zertifizierungsstelle unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen, das Gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Herstellung.
- 3 Im Falle der Mitteilung der Zurückziehung des Zertifikats oder einer Kündigung dieser Zertifizierungsvereinbarung hat der Hersteller der Zertifizierungsstelle das von ihr erteilte Zertifikat unverzüglich zu Anbringung des entsprechenden Ungültigkeitsvermerkes vorzulegen.

5 Berichterstattung und Auskunftspflicht

- 1 Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Bauaufsichtsbehörden über das Ergebnis der Zertifizierung zu unterrichten, diesbezüglich Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.
- 2 Erhebt der Hersteller innerhalb eines Monats nach Zuleitung gegen die mitgeteilten Ergebnisse der Überwachung und Empfehlung zur Zertifizierung Einwände, so führt die Zertifizierungsstelle eine nochmalige Sonderüberwachung durch. Sind die Einwände unberechtigt, gehen die Kosten der nochmaligen Sonderüberwachung zu Lasten des Herstellers, anderenfalls werden das Ergebnis der Überwachung und die Empfehlung zur Zertifizierung kostenlos berichtet.
- 3 Die Zertifizierungsstelle berechtigt, die Bauaufsichtsbehörden über die Zurückziehung des Zertifikats und/oder eine Kündigung der Zertifizierungsvereinbarung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 4 Wird diese Zertifizierungsvereinbarung gelöst, ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, die Ergebnisse der Überwachung und Zertifizierung der vom Hersteller im Folgenden eingeschalteten Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen.
- 5 Ist die Zertifizierungsstelle gesetzlich zur Weitergabe von Informationen an Dritte verpflichtet, wird der Hersteller unverzüglich über Art und Umfang der weitergegebenen Informationen sowie die dritte Stelle schriftlich informiert.

6 Verstöße und Fehler

- 1 Werden Verstöße gegen die Bestimmungen der in der Anlage 1 zu dieser Zertifizierungsvereinbarung genannten technischen Spezifikationen festgestellt, fordert die Zertifizierungsstelle den Hersteller auf, die Mängel innerhalb einer bestimmten, nach Umfang und Art der Fertigung angemessenen Frist, die im Regelfalle einen Monat nicht überschreiten soll, zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Zertifizierungsstelle eine Sonderüberwachung anordnen.
- 2 Ergibt die Sonderüberwachung oder die nächste Regelüberwachung, dass die Mängel nicht beseitigt sind, so ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, die Zertifizierungsvereinbarung fristlos zu kündigen und die Überwachung einzustellen.
Sie ist ferner berechtigt das Zertifikat zurückzuziehen und/oder die Zertifizierungsvereinbarung fristlos zu kündigen, wenn wiederholt Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind, die eine Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen der in der Anlage 1 zu dieser Zertifizierungsvereinbarung genannten technischen Spezifikationen nicht mehr sicherstellen. In beiden Fällen ist der Hersteller dann nicht mehr zur Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem CE-Zeichen berechtigt.
- 3 Werden bei der Überwachung Fehler oder Verstöße gegen die in der Anlage 1 zu dieser Zertifizierungsvereinbarung genannten technischen Spezifikationen festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen führen können ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, unverzüglich die für das Herstellwerk zuständige Bauaufsichtsbehörde zu informieren.
- 4 Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, ohne weitere Information des Herstellers die zuständigen Bauaufsichtsbehörden von einer fristlosen Kündigung der Zertifizierungsvereinbarung unverzüglich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

7 Vertraulichkeit

Das Personal der Zertifizierungsstelle ist zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über den Inhalt dieser Zertifizierungsvereinbarung und die bei dessen Ausführung getroffenen Feststellungen dürfen mit Ausnahme der festgelegten Berichterstattung und Auskunftspflicht nur mit Zustimmung des Herstellers erteilt werden. Das gilt nicht für Auskunftersuchen von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen sowie für die Bekanntgabe von Vertragsabschlüssen.

8 Kostenregelung

- 1 Die Kosten des Zertifizierungsprozesses, z. B. für Werksbesuch und Überwachung, Beurteilung und Bewertung der Ergebnisse der Überwachung, Erstellung der Überwachungsdokumente und Erteilung der Zertifikate werden dem Hersteller entsprechend der Preisliste der Zertifizierungsstelle in der jeweils gültigen Fassung in Rechnung gestellt.
- 2 Kostenschuldner ist in jedem Fall der Hersteller.
- 3 Gerät der Hersteller mit der Zahlung länger als einen Monat nach Zustellung der Rechnung in Verzug und kommt seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nach, so ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, die Zertifizierungsvereinbarung fristlos zu kündigen.

9 Veröffentlichung, Werbung

- 1 Diese Zertifizierungsvereinbarung darf nur vollständig und unverändert veröffentlicht werden.
- 2 Überwachungsdokumente dürfen vom Hersteller nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass eine auszugsweise Weitergabe durch die Zertifizierungsstelle genehmigt wurde. Zertifikate dürfen nur ungekürzt veröffentlicht werden.
- 3 Der Hersteller ist berechtigt, in seinen Geschäftspapieren sowie auf den Bauprodukten, dessen Verpackung bzw. den zugehörigen Lieferscheinen auf die Zertifizierung hinzuweisen. Der Text des Hinweises darf sich nur auf die in der Anlage 1 zu dieser Zertifizierungsvereinbarung genannten Bauprodukte und das in der Anlage 1 zu dieser Zertifizierungsvereinbarung genannte Herstellwerk beziehen. Er bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Zertifizierungsstelle.
- 4 Der Hersteller ist verpflichtet, alle Hinweise dieser Art nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder bei Ungültigkeit des Zertifikats unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.

10 Haftung

- 1 Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Herstellers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart wurde.
- 2 Die Ersatzpflicht der ZERTbauprÜf GmbH beschränkt sich auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens und wird, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, auf den Auftragswert begrenzt.
- 3 Der Hersteller verpflichtet sich, die ZERTbauprÜf GmbH von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter im Falle uneingeschränkter Weiterverwendung von Überwachungsergebnissen freizustellen.
- 4 Die Ansprüche des Herstellers aus der Zertifizierungsvereinbarung wegen Verletzung einer sich aus diesem ergebenden Pflicht sowie Ansprüche auf Schadensersatz verjähren nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit Übersendung der Überwachungsdokumente oder sonstiger schriftlicher Mitteilungen der Zertifizierungsstelle über die durchgeführte Überwachung. In Zweifelsfällen ist das Datum des Absendevermerkes auf dem Überwachungsdokument, einer sonstigen Mitteilung bzw. der Rechnung verbindlich.

11 Vertragsdauer

- 1 Dieser Zertifizierungsvereinbarung tritt zum dd.mm.jjjj auf unbestimmte Zeit in Kraft.
- 2 Die Zertifizierungsvereinbarung kann von jedem der Vertragspartner mit einer halbjährigen Frist schriftlich gekündigt werden. Hiervon unberührt bleibt die fristlose Kündigung.
- 3 Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, alle notifizierten Zertifizierungsstellen, welche im Bereich der Zertifizierung der in der Anlage 1 zu dieser Zertifizierungsvereinbarung genannten Bauprodukte arbeiten sowie die zuständige Bauaufsichtsbehörde von der Beendigung des Vertragsverhältnisses zu unterrichten.

12 Vertragsänderung

Änderungen der Zertifizierungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Diese Zertifizierungsvereinbarung enthält 7 Seiten sowie die Anlage 1 zu dieser Zertifizierungsvereinbarung (Gegenstand der Zertifizierung) und ist in 2 gleich lautenden Exemplaren jeweils in deutscher Sprache ausgestellt.

13 Datenverarbeitung

Wenn Sie Vertragspartner der ZERTbauprÜf GmbH sind, erheben und speichern wir folgende Informationen:

- Kontaktdaten: Anrede, Vorname, Nachname, ggf. auch weiterer Ansprechpartner im Unternehmen, eine gültige E-Mail Adresse
- Anschrift des Herstellers und des Herstellwerkes
- Name / Bezeichnung und Anschrift der WPK-Prüfstelle
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunknummer)
- Produktsortiment, Produktionszeiträume / -umfang, Handelsbezeichnungen
- Produktbeschreibung / -identifikation, Leistungserklärung, Sortenverzeichnis, ggf. Datenblätter
- Informationen die für die Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses notwendig sind, z. B.: QM-Handbuch, Prüfergebnisse, WPK-Statistik, Kompetenznachweise, Umfang und Inhalt bisheriger Zertifizierungsverfahren, ...
- Steuernummer, Umsatzsteuernummer
- Bankdaten

Die Erhebung dieser Daten erfolgt:

- um Sie als unseren Vertragspartner identifizieren zu können
- zur Erbringung der im jeweiligen Vertragsverhältniss festgelegten Dienstleistungen
- zur Korrespondenz mit Ihnen
- zur Rechnungsstellung
- zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung und die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erforderlich. Wir verarbeiten die Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung mit Ihnen erhalten haben sowie Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Internet).

Ihre Daten, welche im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens gewonnen werden, werden EDV gestützt gespeichert bzw. in Akten abgelegt. Einzelheiten zu Verfahren und Abläufen, welche Ihre eigentliche Geschäftstätigkeit betreffen werden nicht gespeichert. Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen, als in dieser Vereinbarung genannten Zwecken, findet nicht statt, eine Übermittlung an ein Land außerhalb der EU findet ebenfalls nicht statt.

Die für die Geschäftsbeziehung von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungszeit gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflicht zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie einer darüber hinausgehenden Speicherung nach DSGVO eingewilligt haben.

14 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Chemnitz / Germany.

15 Vereinbartes Recht

Auf das zwischen dem Hersteller und der ZERTbauprÜf GmbH bestehende Rechtsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

16 Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZERTbauprÜf GmbH

Als Bestandteil dieser Zertifizierungsvereinbarung werden die Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ZertbauprÜf GmbH in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung (Dokument: 04-14-VL_AGB) vereinbart.

Hersteller

Ort, Datum

Unterschrift / Firmenstempel

Name (Druckschrift) / Funktion

Zertifizierungsstelle

Crimmitschau, den

Ort, Datum

Unterschrift / Firmenstempel

SCHULZ / Leiter d. Zertifizierungsstelle

Name (Druckschrift) / Funktion